

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 78 - 80

Aerztliche Rezepte sind beweiserhebliche

Privaturkunden. Ihre Fälschung fällt unter § 267 StGB.

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



stände in Art. 112 des Polizeistrafgesetzbuchs, insbesondere in dessen Ziff. 1, keine ausschließliche, sondern nur eine beispielsweise sei, bieten die Materialien zum Gesetze keinen Anhaltspunkt.

Die bei Berathung des Entwurfs hervorgetretene Auffassung, die Aufzählung des Art. 112 sei nur eine beispielsweise, bezog sich, wie aus dem Wortlaute der bezüglichen Aeußerung unzweifelhaft hervorgeht, nur auf die Dertlichkeit, keineswegs auf die Gegenstände der in Art. 112 des Polizeistrafgesetzbuchs behandelten Uebertretung.

Hienach fehlt es nach dem Wortlaute des Gesetzes, wie nach dessen Entstehungsgeschichte an jedem Anhaltspunkte, um eine analoge Ausdehnung desselben über Bodenerzeugnisse hinaus auf andere, der Feldwirthschaft dienende und bei der Kultur von Bodenerzeugnissen verwendete Gegenstände rechtfertigen zu können.

Fällt aber die Entwendung solcher Gegenstände nicht unter das Spezialgesetz, so muß sie, wie bei der Berathung des Art. 112 im Ausschusse der bayerischen Abgeordnetenversammlung richtig hervorgehoben wurde, unter das gemeine Recht fallen und qualifizirt sich als Diebstahl. Urtheil des I. Straffenats vom 27. September 1888; Rep.-Nr. 1709/88.

Arztliche Rezepte sind beweiserhebliche Privaturkunden. Ihre Fälschung fällt unter § 267 StGB. Die Angeklagte hat in einem Falle ein ärztliches Rezept bezüglich der verordneten Dosis Arsenik verfälscht, in einem zweiten Falle ein dem äußeren Anscheine nach von dem Dr. med. P. herrührendes Rezept fälschlich angefertigt, und zu verschiedenen Zeiten das eine wie das andere Rezept in der „Schweizer-Apothek“ zu Berlin abgegeben, um Arseniklösung in Quantitäten, die sie ohne Täuschung nicht erhalten haben würde, angeblich zu kosmetischen Zwecken, zu erlangen. Der Erste



Richter hat sämtliche Merkmale des in § 267 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehens für vorliegend erachtet und Einzelstrafen bemessen, die gemäß § 74 des Strafgesetzbuchs auf eine Gesamtstrafe reduziert sind.

Die Revision sucht gegen die Entscheidung geltend zu machen, daß ärztliche Rezepte als beweiserhebliche Privaturkunden nicht angesehen werden können. Dieser Ansicht kann indeß nicht beigetreten werden. Solche Rezepte enthalten eine Anweisung (Instruktion, Vorschrift) des ordinirenden Arztes an den Apotheker, für eine bestimmte Person die Medikamente zu bereiten und ihr dieselben zu verabfolgen. Der Apotheker ist dem Besteller gegenüber civilrechtlich, außerdem dem Strafrichter unter Umständen (namentlich, wenn es sich, wie in den vorliegenden Fällen, um die Verabreichung von Gift handelt) für die genaue Befolgung der in dem Rezepte enthaltenen Vorschriften verantwortlich. Sowohl im Civilprozeße wie im Strafverfahren können daher die Rezepte dazu dienen, eine Verschuldung des Apothekers nachzuweisen oder auch ihn gegen unbegründete Vorwürfe oder Beschuldigungen zu rechtfertigen. Ebenso sind die Rezepte von Bedeutung, wenn es sich darum handelt, dem Arzte im Civilprozeße oder im Strafverfahren ein bei der Anordnung des Medikaments stattgehabtes Versehen zu beweisen. Ferner können die Rezepte zur Prüfung benutzt werden, ob die Apotheker die ihnen von der Obrigkeit gesetzten Taxen eingehalten oder überschritten haben (Gewerbeordnung § 148 Nr. 8). Die Rezepte haben aber auch die Bestimmung, zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen zu dienen; denn sie werden in Schriftform mit zu dem Zweck ertheilt, damit eintretenden Falles Zweifel in Betreff der Anordnungen oder der richtigen Befolgung der getroffenen Anordnungen beseitigt werden können. Daß der Aussteller und der Empfänger des Rezepts vielfach dieser Zweckbestimmung sich nicht bewußt sind, ändert an der rechtlichen Be-



urtheilung desselben nichts. Bei der Errichtung und Aushängung von Urkunden wird auch sonst häufig die Möglichkeit, daß sie zum Beweise dienen könnten, von den Beteiligten nicht in Betracht gezogen, ohne daß deshalb die Beweiserheblichkeit bezweifelt werden kann, sofern die Schriftstücke ihrer Natur nach die Bestimmung haben, im Rechtsverkehr Beweis zu liefern. Wie schon das angefochtene Urtheil hervorhebt, ergibt sich für Preußen die Bestimmung der Rezepte, zur Kontrolle zu dienen, auch aus Tit. II § 2a der preußischen revidirten Apothekerordnung vom 12. Oktober 1801 (Neue Ediktensammlung Bd. XI S. 555; Rabe Bd. VI S. 610), und insbesondere für Rezepte, welche die Verabfolgung von Arsenikalien und anderen Giften anordnen, aus § 3 der Anweisung für sämtliche Apotheker und Materialisten vom 10. Dezember 1800 (Neue Ediktensammlung Bd. X S. 3245; Rabe Bd. VI S. 374).

Mit Grund hat daher der Erste Richter die in Frage stehenden Rezepte für Privaturkunden, welche zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind, angesehen. Urtheil des II. Straffenats vom 12. Oktober 1888; Rep.-Nr. 2263/88.

---

**Redaktionsadresse:**  
**München, Sendlingerstraße 48/2 I.**

---

Redakteur: Dr. Julius v. Staudinger in München.

Verlag: Palm & Enke (Carl Enke) in Erlangen.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.